

femail * FÜR
FRAUEN



LEBENS- GEMEINSCHAFT

rechtliche Informationen

Inhalt

Allgemeine Informationen	4
Partnerschaftsvertrag und mögliche Inhalte	5
Gemeinsame Kinder	7
Wohnen	9
Arbeiten	10
Sozial-, Versicherungsleistungen und Steuern	11
Gewaltschutz	12
Bankkonto und Schulden	13
Schenkung und Rückforderung von Schenkungen	14
Erbrecht	15
Aufhebung der Lebensgemeinschaft	15



 Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

IMPRESSUM

Herausgeberin: femail FrauenInformationszentrum

Vorarlberg, www.femail.at

Konzeption & Gestaltung: popup communications gmbh,

Bludenz, www.popup.at

Fotos & Illustrationen: shutterstock, Karin Csernohorski

Druck: druck.at

Auflage: 1000 Stück

Oktober 2018

Lebensgemeinschaft

Im Gesetz findet sich keine Definition oder Regelung zur Lebensgemeinschaft. In der Rechtsprechung ist eine Lebensgemeinschaft eine länger andauernde Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Sie hat keine Rechtswirkungen.

Die Lebensgemeinschaft ist, egal wie lange sie dauert, der Ehe rechtlich nicht gleichgestellt. Wer dem Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft einen rechtlichen Rahmen geben will, muss einen Lebenspartnerschaftsvertrag abschließen. Lebenspartnerschaftsverträge sind vor allem in Hinblick auf eine spätere Trennung hilfreich und sinnvoll. Besonders wenn gemeinsame Kinder überwiegend von einem Teil betreut werden, raten wir zur Absicherung von Unterhaltsansprüchen zu einem Partnerschaftsvertrag. Eine Lebensgemeinschaft kann jederzeit und einseitig ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

Eingetragene Partnerschaft

Von der Lebensgemeinschaft zu unterscheiden ist die eingetragene Partnerschaft, die seit 01.01.2010 auch gesetzlich geregelt ist. Die eingetragene Partnerschaft gab es ursprünglich für gleichgeschlechtliche Paare. Ab Jänner 2019 können sich alle Paare beim Standesamt eintragen lassen und sich so fast die gleichen Rechte wie bei einer Eheschließung sichern.

Partnerschaftsvertrag

Ein Lebenspartnerschaftsvertrag sollte unter fachkundiger Beratung bei Juristen/Innen abgeschlossen werden. Schriftliche Verträge haben in der Praxis erhöhte Beweiskraft.

Für bestimmte Regelungsinhalte in Partnerschaftsverträgen sind Rechtsgeschäftsgebühren, nämlich 2 % der steuerlichen Bemessungsgrundlage, an den Staat zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage ist der Gesamtwert der vereinbarten Regelungsinhalte. Wie z.B. die Anteile am Wohnungseigentum oder eine Unterhaltsleistung, die für den gesamten Anspruchs-Zeitraum hochgerechnet wird.

Mögliche Inhalte eines Partnerschaftsvertrages

* **Gemeinsame Investitionen**

Es sollten jedenfalls Regelungen für die Rückzahlung von Investitionen in das Vermögen des/der Anderen, für Mitarbeit im Betrieb oder für Haushaltsführung im Vorhinein gefunden werden. Oft stehen die wichtigen Vermögenswerte im Alleineigentum einer Person. In solchen Fällen empfehlen wir fachkundige Beratung.

* **Teilung der Lebenshaltungskosten**

Um Ungerechtigkeiten vorzubeugen ist es ratsam, eine Vereinbarung über die Aufteilung der Lebenshaltungskosten nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen zu treffen.

* **Unterhalt**

Unterhaltsvereinbarungen können in beliebiger Form getroffen werden, etwa für den Fall der Trennung, wenn ein Teil die gemeinsamen Kinder erzieht.

* **Wohnen**

Mietverträge sollten gemeinsam abgeschlossen werden, d.h. beide unterschreiben den Mietvertrag. Gleichzeitig sollte vereinbart werden, wer im Falle der Trennung das Mietverhältnis fortsetzen darf.

* **Mitarbeit im Betrieb des Partners oder der Partnerin**

Bei regelmäßiger Mitarbeit im Betrieb des Partners/ der Partnerin sollte nach Möglichkeit ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen werden. Unterbleibt dies, so kann im Partnerschaftsvertrag eine Abgeltung der Mitarbeit vorgesehen werden.

* **Vollmachten**

Es kann sinnvoll sein, der/dem Anderen für bestimmte Fälle vertragliche Vollmachten einzuräumen, z.B. eine Vorsorgevollmacht.

Gemeinsame Kinder

Nicht ehelich geborene Kinder sind den ehelichen im Unterhalts- und Erbrecht völlig gleichgestellt.

Anerkennung der Vaterschaft

Bei einem nicht in einer Ehe geborenen Kind ist zur Herstellung des rechtlichen Vater-Kind-Verhältnisses ein Vaterschaftsanerkennnis notwendig. Die Vaterschaftsanerkennung kann gleich nach der Geburt am Standesamt erfolgen.

Auf Feststellung der Vaterschaft sollte zum Wohle des Kindes nicht verzichtet werden, da diese eine Voraussetzung für Unterhaltsansprüche und Erbsprüche ist. Wenn der Vater sich nicht zur Vaterschaft bekennt, kann die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft am Bezirksgericht des Wohnortes des Kindes einbringen.

Familienname

Nicht ehelich geborene Kinder erhalten grundsätzlich den Familiennamen der Mutter. Andere Vereinbarungen können getroffen werden. Eine Namensänderung, wie z.B. Name des Kindsvaters oder ein Doppelname, bedarf eines Antrags bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Obsorge

Die Obsorge steht in der Lebensgemeinschaft grundsätzlich der Kindsmutter alleine zu. Die Eltern können die gemeinsame Obsorge beim Standesamt (persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit) vereinbaren oder eine Vereinbarung dem Gericht vorlegen.

Gut zu wissen



Beide Elternteile können bei Gericht außerdem einen Antrag auf Abänderung der bisherigen Obsorgeregelung stellen. Siehe auch femail Informationsfolder „Obsorge“.



Wohnen

Eigentum kann sowohl an Wohnungen als auch an Wohnhäusern gemeinsam begründet werden. Bei Mietwohnungen ist zu unterscheiden:

- * Beide sind in Hauptmiete: Dies wird im Mietvertrag vereinbart. Wenn keine vertragliche Regelung geschlossen wurde, welcher Teil die Wohnung im Falle der Trennung verlässt und zu dem Zeitpunkt dann keine Einigung über das weitere Mietverhältnis erzielt wird, entscheidet das Gericht.
- * Eineleiner ist Hauptmieter/lin, dier/die andere Untermieter/lin: Die Hauptmieterin/der Hauptmieter kann das Untermietverhältnis jederzeit lösen und eine Räumungsklage einbringen.
- * Wenn ein Teil in die Wohnung des/der Anderen einzieht, ohne sich an den Mietkosten zu beteiligen, ist das eine jederzeit auflösbare Bittleihe.
- * Beim Ableben der Hauptmieterin/des Hauptmieters, hat der/die Andere ein gesetzliches Eintrittsrecht in den Mietvertrag. Voraussetzung dafür ist ein mindestens 3-jähriger Aufenthalt in der Wohnung.

Arbeiten

Arbeitet jemand im Betrieb des Partners/der Partnerin mit, ergeben sich nicht automatisch Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis. Das Arbeitsverhältnis sollte daher vertraglich abgesichert werden, indem nach Möglichkeit ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Dienstverhältnis begründet wird. Dies auch in Hinblick auf den Erwerb von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung.

Haushaltsführung

Für materielle oder immaterielle Leistungen im gemeinsamen Haushalt (Haushaltsführung, Pflege, Lebensmitteleinkauf, Freizeitaufwendungen u.a.) besteht nur in Ausnahmefällen ein Abgeltungsanspruch. Solche Leistungen können nach Auflösung der Lebensgemeinschaft verlässlich nur zurückgefordert werden, wenn dies in einem Lebenspartnerschaftsvertrag vereinbart wurde.

Hinweis



Wenn ein Teil die Haushaltsführung zur Gänze übernimmt, im gemeinsamen Haushalt wohnende Kinder betreut oder jemanden pflegt, ist eine vertragliche Vereinbarung über Unterhaltsleistungen empfehlenswert. Achtung: Gebührenfrage klären!

Sozial-, Versicherungsleistungen und Steuern

Mitversicherung in der Krankenversicherung

Lebenspartner/innen, die unentgeltlich den Haushalt führen und/oder gemeinsame Kinder betreuen, können einen Antrag auf Mitversicherung als Angehörige in der Krankenversicherung stellen.

Unfallversicherung

In einer Lebensgemeinschaft entstehen keine Ansprüche auf Hinterbliebenen-Leistungen aus einer Unfallversicherung.

Witwer-/Witwenpension

Aus der Pensionsversicherung entsteht kein Anspruch nach dem Ableben der Lebenspartnerin/des Lebenspartners.

Ausgleichszahlung nach ASVG

Bei der Ausgleichszulage wird das Einkommen des/der Anderen nicht herangezogen, wenn sich beide Teile gleichermaßen um die Kosten des Lebensunterhaltes bemühen.

Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Bei der Berechnung der Notstandshilfe werden die Bezüge der Lebenspartnerin/des Lebenspartners mit eingerechnet. Für Arbeitslose, die älter als 50 bzw. 55 Jahre sind, gelten für das Einkommen der Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen höhere Einkommensfreigrenzen.

Alleinerzieherabsatzbetrag

Der Alleinerzieherabsatzbetrag geht bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft verloren.

Gewaltschutz

Lebensgemeinschaften sind in den Gewaltschutzbestimmungen der Ehe gleichgestellt. Schutzmöglichkeiten sind Wegweisungen, Betretungsverbote, Aufenthalts- und Kontaktverbote.

Bankkonten und Schulden

Gemeinsames Konto, eigenes Konto, UNDI/ODER-Konto

Für Lebensgemeinschaften besteht die Möglichkeit, ein gemeinsames Konto zu führen. Beide Teile können dann unabhängig voneinander Geld von diesem Konto beheben, sie haften auch beide für die Minussalden auf dem gemeinsamen Konto.

Wird ein eigenes Konto geführt, kann dem anderen Teil eine Vollmacht für verschiedene Geldangelegenheiten über das Konto ausgestellt werden.

Beim UNDI/ODER Konto besteht die Möglichkeit, dem anderen Teil einen Zugang zum eigenen Konto zu verschaffen entweder, indem beide Unterschriften notwendig sind („UND“ Konto) oder die eine oder die andere Unterschrift ausreichend ist („ODER“ Konto).

Schulden

Beide Teile haften auch nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft für jene Schulden, die gemeinsam eingegangen worden sind oder für die eine Haftung übernommen wurde (Alleinschuldner/in, Mitschuldner/in, Bürgel/in). Über eine Entlassung aus der Haftung muss mit der Bank verhandelt werden.

Schenkung und Rückforderung von Schenkungen

Schenkungen sind grundsätzlich nur dann rechtsgültig, wenn das Geschenk tatsächlich übergeben wird. Geschenke, die nicht sofort übergeben werden können (z.B. Liegenschaften), müssen durch einen schriftlichen Vertrag geschenkt werden. Grundsätzlich ist die Schriftform bei wertvollen Schenkungen ratsam.

Um Streitigkeiten bei späterer Auflösung der Lebensgemeinschaft zu vermeiden, ist es wichtig vorab zu regeln, was mit Geschenken bei Ende einer Partnerschaft zu geschehen hat. Vor allem sollte festgelegt werden, dass Schenkungen, die aus der Familie eines Teiles stammen, oder die vor Begründung der Partnerschaft nur einer Person alleine gehört haben, dann auch wieder an diese zurückfallen.

Schenkungen innerhalb von Lebensgemeinschaften können grundsätzlich nur wegen Irrtums angefochten oder wegen groben Undanks widerrufen werden. Grober Undank wäre beispielsweise eine strafbare Handlung gegen den Geschenkgeber oder dessen nächste Angehörige.

Erbrecht

In einer Lebensgemeinschaft gibt es keine Pflichtteilsansprüche. Lebenspartner/innen erben dann, wenn kein gesetzlicher Erbe an die Verlassenschaft gelangt. Lebenspartner/innen können in einem Testament zu Erben ernannt werden. Es empfiehlt sich, die Erbberechtigung unter die Bedingung zu stellen, dass die Lebensgemeinschaft zum Todeszeitpunkt noch aufrecht ist. Neben dem Erbrecht der Lebenspartner/innen bleiben Pflichtteilsansprüche von vorhandenen Kindern der Verstorbenen bestehen.

Quelle: www.help.gv.at

Aufhebung der Lebensgemeinschaft

Eine Lebensgemeinschaft kann jederzeit formlos, ohne Angabe von Gründen, einseitig aufgelöst werden.

Aufteilungsansprüche

Regelungen dazu können in einem Partnerschaftsvertrag (siehe oben) getroffen werden. Existiert kein Vertrag, so behält jeder das, was in seinem Eigentum steht. Gegenseitige Aufteilungsansprüche bestehen nicht. Leistungen, die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung eines Teiles geführt haben, können unter Umständen Gegenstand eines Anspruchs sein. Hier empfiehlt es sich, Beratung durch eine juristisch fachkundige Person einzuholen.

Hinweis



Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche beträgt drei Jahre.

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch, Österreich

Öffnungszeiten:

Mo–Do 9.00–12.00 Uhr

Di 14.00–16.00 Uhr

Außenstelle Lustenau

c/o Kindergarten Rheindorf

Neudorfstr. 7, 6890 Lustenau, Österreich

Öffnungszeiten:

Do 8.00–13.00 Uhr

T +43 5522 31 002

F +43 5522 31 002 - 33

M +43 699 127 35 259

info@femail.at

Muttersprachliche Beratung Türkisch:

Di, Do 14.00–16.00 Uhr

M +43 664 35 60 603

Außerhalb der Öffnungszeiten: Beratungstermine nach Vereinbarung. Bei Bedarf und Voranmeldung steht eine Dolmetscherin zur Verfügung.

Bleiben Sie laufend informiert.

Newsletteranmeldung: www.femail.at/newsletter